

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte erlassen:

I.

Abschnitt Sitzung des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1.) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Stadtrat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2.) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht des Oberbürgermeisters (Vorlage) beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die für die Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Soweit Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge, Stellungnahmen anderer, auch die Belange der Stadt betreffende allgemein abzugebende schriftliche Äußerungen/Meinungen behandelt werden sollen, sind diese als Entwürfe vollständig – ist dies wegen des Umfangs nicht möglich, dann mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach auszugsweise – der Einladung beizufügen.
- (3.) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von acht Tagen. Sie kann in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
- (4.) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.
- (5.) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6.) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle sechs Wochen statt.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1.) Jedermann hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2.) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3.) Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4.) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks- und ähnlicher Medien teilnehmen. Ton- und Bildübertragungen, sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlicher Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzung dienen, zu erteilen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1.) In nicht öffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Umlegungsangelegenheiten,
 - d) Kreditangelegenheiten und Bürgschaften
 - e) Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
 - f) Rechtsstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner,
 - g) Vergabentscheidungen.
- (2.) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Einwohnerfragestunde

- (1.) In der Tagesordnung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde nur für Einwohner aufzunehmen.

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden.

- (2.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (3.) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie beschlossen werden.
- (4.) Melden sich mehrer Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen.
- (5.) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6.) Die Antwort zur gestellten Frage erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, einen Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1.) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Stellvertreter ab.

- (2.) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

- (1.) Eröffnung der Sitzung,
(2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
(3.) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- (4.) Genehmigung der Niederschrift im und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift,
- (5.) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung,
- (6.) Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Stadt und über die Ausführung gefasster Beschlüsse.
- (7.) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- (8.) Fragestunde für die Einwohner,
- (9.) Anfrage von Stadträten,
- (10.) Behandlung der Tagesordnungspunkte.

II.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- (1.) Behandlung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte,
- (2.) Anfragen der Stadträte,
- (3.) Schließung der Sitzung.

§ 7

Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde

- (1.) Jedes Mitglied, jede Fraktion, jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechtigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 45 Abs. 7 KVG LSA Anfragen zu stellen.
- (2.) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bis 16:00 Uhr beim Stadtratsvorsitzenden eingegangen sein.
- (3.) Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Es dürfen zwei Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage gestellt werden. Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu 30 Minuten zur Verfügung. Die Dauer der Zeit für die Anfragen der Stadträte kann im Bedarfsfall auf Antrag verlängert werden.
- (4.) Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmtes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (aktuelle Stunde). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum fünften Tage vor der Ratssitzung beim Stadtratsvorsitzenden zu stellen. Für jede Ratssitzung kann nur je ein Thema für eine Aussprache beantragt werden. Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 5 Minuten. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1.) Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die jeweilige Vorlage erläutert bzw. begründet werden. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. zur Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Vorsitzende des Stadtrates zur Wortmeldung auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldungen.

- (2.) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.
- (3.) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4.) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort in derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Dem Oberbürgermeister bzw. einem durch ihn benannten Vertreter ist jederzeit auf sein Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5.) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für Begründungen von Vorlagen höchstens 8 Minuten, für Berichte auf Aufforderung höchstens 5 Minuten, im Übrigen für Stellungnahmen der Fraktionen und Stadträte 3 Minuten, für Anfragen 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert werden.
- (6.) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zu hören. Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt, so hat der Sachverständige vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen, sofern der Rat dies wünscht.
- (7.) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand kann jeder Stadtrat Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten, dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und im Rahmen der Beratung des Sitzungsgegenstandes auch mündlich gestellt werden.

§ 9

Geschäftsordnungsanträge

- (1.) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache und Abstimmung.
 - b) Abschluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Begrenzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Übergang zur Tagesordnung,
 - i) Erteilung des Rederechts an Sachverständige und/oder Sachkundige.
- (2.) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (3.) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

- (4.) Bei dem Antrag „Schluss der Aussprache“ gibt der Vorsitzende des Stadtrates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen diesen Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 10 Persönliche Bemerkungen

- (1.) Zu Persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt.
- (2.) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen und eigene Ausführungen richtig stellen.
- (3.) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 11 Abstimmung

- (1.) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2.) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte offen abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

- (3.) Stehen mehr Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4.) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (5.) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

- (6.) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates.
- (7.) Das Abschlussergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 12 Wahlen

- (1.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2.) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden durch den Vorsitzenden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3.) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4.) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf Stimmen abgebende Personen zu vermeiden.

Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (5.) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahlen, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

- (6.) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2.) Der Stadtrat kann:

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
3. die Beratung über Einzelpunkte der Tagesordnung vertagen oder
4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3.) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4.) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5.) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Sofern dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommt, sind restliche Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführung

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen oder mehrere Beamte oder Angestellte zum Protokollführer bzw. zu Protokollführern.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1.) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerk darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen und Wahlen diese Stadträte teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- h) Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,

- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse, Verweisungen und Vertagungen.
- (2.) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3.) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4.) Die Niederschrift ist allen Stadträten und dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Sie muss vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (5.) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.

Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

Eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.

- (6.) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen **nach 2 Jahren** zu löschen.
Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur für die Niederschrift zulässig.
- (7.) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 16

Änderung und Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

- (1.) Der Stadtrat kann einen von ihm gefassten Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2.) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3.) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1.) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlung im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2.) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen.

Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

- (3.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, „Zur Sache“ verweisen.

Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch den Zuruf „Zur Sache“ hinweisen.

- (4.) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

- (5.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (6.) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (7.) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 4 Sitzungen ausschließen.

- (8.) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder für die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1.) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

- (2.) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

- (3.) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1.) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2.) Die Stärke der Fraktion wird nach der Zahl der Mitglieder bestimmt. Sie muss aber mindestens aus 3 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.
- (3.) Dem Vorsitzenden des Stadtrates ist von der Fraktionsbildung schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muss weiterhin die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4.) Veränderungen zu Abs. 3 sind dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1.) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2.) Ausschüsse können dem Stadtrat Empfehlungen geben.
- (3.) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf.

Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

- (4.) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:
 - a) Mitteilungen,
 - b) Beantwortung von Fragen,
 - c) Anregungen,zu behandeln.
- (5.) Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Ausschusses auszureichen.
- (6.) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, besteht die Möglichkeit, einen Vertreter mit beschließender Stimme aus seiner Fraktion zu entsenden.

Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.

- (7.) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (8.) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und/oder Sachkundige gemäß § 9 Abs. 1 j) dieser Geschäftsordnung zu hören.

IV. Abschnitt Ortschaftsrecht

§ 21 Ortschaftsrecht

Soweit nicht gesetzlich Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

V. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1.) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2.) Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.
- (3.) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

VI. Schlussvorschriften

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Verfahrensweise.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Fraktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

§ 26
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

.....
Vorsitzender des Stadtrates